

Bei dieser Sitzung „erhob sich auch Meister Lienhard [Hübſchi] . . ., um den Subprior gegen den ruchlosen Bruder in Schutz zu nehmen“¹. Ein paar Wochen später, am 9. Februar, drei Tage nach Verhaftung der Unglücklichen, erschien der vom Provinzial aufgestellte „Prokurator der gefangenen Brüder“ abermals mit Dr Bernher vor den Ratskammern, um durch den „wohl überzeugenden“ Nachweis, „daß jene Anklagepunkte [Jezers] falsch seien“², die Milde oder Aufhebung der Haft durchzusetzen. Nachdem hierauf noch der Prior des Basler Dominikanerklosters und „der Beichtvater des Inselklosters“, Jakobus de Wimpina, das Wort zur Verteidigung ergriffen³, „sprach Lektor Paulus nochmals . . ., wobei er die Ratskammern bei Gott beschwor . . ., doch die Haft seiner Mitbrüder zu mildern [oder aufzuheben] und weiterzuforschen, um den Betrug jenes Menschen klarer zu erkennen“. Diese Rede machte zwar selbst auf die befangenen Ratskammern Eindruck, was aus ihrem Schreiben an den Bischof von Lausanne vom 12. Februar 1508 noch deutlicher hervorgeht wie aus Bernhers Bericht; „aber die [strenge] Haft der Väter wurde nicht gemildert“, geschweige denn aufgehoben, trotz wiederholter Bitte und wiederholten Kautionsangebots der Mönche und trotz förmlicher Befürwortung des Papstes. Der Basler Prior hat begreiflicherweise schon jetzt „gesehen, daß die Sache anders gehe“, wie sie „hofften“⁴.

7. „Wie der Papst [Julius II.] dem Bischof von Lausanne [Hymo von Montfaucon], dem Bischof von Wallis [Matthäus Schinner] und dem Predigerprovinzial [Petrus Syber] die Sach empfahl.“⁵

„Ein ehrsammer weiser Rat von Bern
 (Der solche Kezerei nie sah gern),
 Den hatten sie erzürnet sehr,
 Daß sie die unchristliche Lehre
 Gezettelt hatten in ihr' Stadt;
 Darob er ein Mißfallen hatt',
 Verwilligt“ „kurzab darin [ein],
 Es müßt nit ungestrafet sein.
 Doch suchten sie das ordentlich
 Mit einer Botſchaft treffentlich
 Am Stuhl zu Rom, wie sie damit
 Verhandeln sollten oder nit“ [n₂^a].

¹ Def. II 5.

² „Satis efficaciter demonstravit ad oculum, illos articulos esse falsos“ (Def. III 10).

³ Vgl. Quell. 346.

⁴ Def. III 10; vgl. Von den vier kez. v₂^b und Quell. 150 151 61.

⁵ Von den vier kez. m₁^b.

Der „Herr von Lausanne“, welchen der Rat zuerst ersucht hatte, „sich der Sache als die geistliche Oberkeit anzunehmen und mit . . . Strafe auf die Täter zu handeln“, hatte „das“ nämlich, da die Dominikaner exempt waren, „ohne päpstlichen Befehl“ nicht tun zu dürfen „gemeint“. Es hat daher den Stadtvätern „zuletzt gefallen . . ., Meister Ludwig [Löubli nach Rom] abzufertigen“ mit [dem] „Befehl“, dem „Heiligen Vater die Sache zu berichten“¹ und einen „ordentlichen Richter“ zu begehren².

„Der hatt' ein klein Gefallen dran,
Bestimmt ihn' zwei gelehrte Mann:
Bischof von Lausanne, den von Sitten,
Ihren Provinzial gab er, den dritten,
Daß sie die Sach erfahren sollten
Mit Güte oder wie sie wollten,
Mit Strecken oder andern Pinen
Die Wahrheit möchten werden innen,
Auch ihn desselben unterrichten
In dem und anderen Geschichten“ [n₂^a].

Die vorletzten Verse sind allem Anschein nach eine freie Übersetzung der charakteristischen Stelle in der päpstlichen Vollmacht an die Richter vom 20. Mai 1508: „... Per presentes vobis committimus et mandamus, ut predictum Iohannem . . . diligenter etiam per torturam examinatis iuridice . . . tam contra eum quam dictos fratres“; quos „absolvatis vel condemnetis ac quatenus puniendi veniant, debitis penis affici mandetis et faciatis, cum potestate culpabiles . . . degradandi et curie seculari tradendi.“³

„Man murmelt wohl heimlich und still,
(Doch niemand's offen sagen will),
Wie daß die Pred'ger hätten gern
Die Botschaft von der Stadt von Bern
Zu Rom gehindert, daß nit wär
Fürkommen diese böse Mår,
Durch Geld und ihre gute Fr[e]und . . .
Doch kam's dazu nach manchen Tagen,
Daß sie's dem Pabst selbst b'gunden sagen“ [n₂^a].

Demnach hätten die Dominikaner den Papst aus Schuldbewußtsein gefürchtet; in Wirklichkeit aber haben sie auf ihn ihre erste und letzte Hoffnung gesetzt. Dieselben haben auch nicht gewartet, bis Berns „treffliche Botschaft“ sie bei Julius II. angeschwärzt hatte. Die Vertreter der klagenden Stadt, „Meister Ludwig Löubli und . . . Bürger Hans

¹ Berns Schreiben vom Montag nach Invocavit 1508 an Propst von Dießbach (Quell. 623).

² Ein schön bew. lied d₅^b und De quat. her. d₅^a.

³ Quell. 60; vgl. auch Quell. 58 f u. 155.

Wagner¹, sind erst am „Dienstag nach der alten Fastnacht“ (14. März) 1508 gen Rom „ausgeritten“², um dem „Heiligen Vater . . . die Sache zu berichten“³; die Verteidiger des Predigerordens aber waren schon ein halbes Jahr zuvor, am 24. September 1507, zum Papste gereist⁴. Jenes Gericht war offenbar genährt bzw. veranlaßt durch den Kirchherrn zu Spiez, Konrad Wymann, welcher von Rom aus am 10. Januar 1509 an den Berner Rat schrieb:

„Der Orden mit samt etlichen Kardinälen [und] Gutgönnern, auch Geld und Gaben, wehren und hindern so trefflich, daß ich's nit gnugsamlich zu schreiben weiß.“⁵

Der Provinzial war nur ein Scheinrichter. Das von Läubli erwirkte päpstliche Breve vom 20. Mai enthält eine Wendung, welche ihn zu einem bloßen Zuhörer machte, der auf den Gang des Prozesses nicht den geringsten Einfluß ausüben konnte, „falls die beiden Bischöfe einig waren“. Julius erklärt nämlich darin:

„Volumus, quod, si vos omnes inquirendo et torquendo et sententia[m] ferendo non poteritis commode interesse vel convenire recusabitis, saltem duo ex vobis ea nihilominus exequantur, quodque, si in procedendo vel in ferendo sententiam tu, provincialis dicti ordinis, contra . . . fratres non concordaveris, vos duo episcopi concordetis, prout vobis et consciencie vestre videbitur, procedere et terminare possitis et valeatis ac quod decreveritis ac iudicaveritis exequi, omni appellatione remota et impedimento sublato valeatis.“⁶

8. Zwei „unparteiische“ Prozeßtreiber.

„Die genannten Richter . . . stellten [alsbald den erwähnten] . . . Ludwig Läubli, einen Berner Kanoniker, und Konrad Wymann, einen Kirchherrn zu Spiez, als . . . Prozeßtreiber (promotores cause) auf“⁷, eine wahrscheinlich vom Berner Rat vorgeschlagene, vom Provinzial aber schwerlich gebilligte Ernennung, welche die Mönche nichts Gutes ahnen ließ. War doch Läubli, wie von Röll, Schindler und den Richtern bezeugt wird, der erste gewesen, welcher die Vorgänge im Kloster „öffentlich“ als „erdachte Lotter[e]i und Kezerei“ ausgab und deshalb, wie schon gesagt, alsbald (am 23. August) vom „Prior und Lesemeister des Gotteshauses zu den Predigern“ wegen Verdächtigung ihres Konvents verklagt worden⁸, ein „Angriff“⁹,

¹ Ansh. 136; Läubli (Quell. 660) u. Def. III 11.

² Läubli (Quell. 661).

³ Berns Schreiben an den Bischof von Sitten vom 24. Juni 1508 (Quell. 626).

⁴ Vgl. Ansh. 127 u. 129. ⁵ Quell. 637. ⁶ Ebd. 61. ⁷ Ebd. 62.

⁸ Vgl. ebd. 337 369 608 und Anlageartikel 34 (ebd. 164).

⁹ Stooß, Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht 1904, 337; vgl. auch Steck, Feyerprozeß 38.